

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Heimbach
vom 15. Juni 1999**

(i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2006)

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG.
- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ist die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach geordneter baulicher Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die tatsächliche Tiefe des Baugrundstückes, das an die Erschließungsanlage, in der eine öffentliche Entwässerungsleitung (Kanalisation) liegt, angrenzt, höchstens jedoch eine Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Wenn eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf, ist in diesem Falle die nutzbare Tiefe für die Veranlagung maßgebend.
- (2) Eine Anschlussbeitragspflicht besteht nicht für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht möglich ist.
- (3) Grenzt das Grundstück nicht an die mit einer öffentlichen Entwässerungsleitung versehenen Erschließungsanlage, so ist die Fläche von der der Erschließungsanlage

zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m für die Berechnung des Anschlussbeitrages zugrundelegen. Wenn eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf, ist in diesem Falle die nutzbare Tiefe für die Veranlagung maßgebend.

- (4) Die zugrundegelegende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstückes um einen Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|----|
| 1. bei bis zu zweigeschossiger Bebaubarkeit | 0 |
| 2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 25 |
| 3. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 50 |
| 4. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 70 |
| 5. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 85 |
| 6. Die in Absatz 4 genannten Prozentpunkte erhöhen sich um 30 Punkte für Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden kann. | |
- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt 9,20 Euro/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 4 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (6) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ein Anschlussbeitrag von 66 % des vollen Beitragssatzes und für den Anschluss an die Regenwasserkanalisation ein Anschlussbeitrag von 34 % des vollen Beitragssatzes erhoben. Kann Niederschlagswasser nicht im freien Gefälle der Kanalisation zugeleitet werden und wird es deshalb auf dem Grundstück versickert oder verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet, wird ein Anschlussbeitrag von 66 % des vollen Beitragssatzes erhoben.
- (7) In Fällen, in denen durch besondere Umstände hinsichtlich der Beitragsfestsetzung außergewöhnliche Härten entstehen, kann die Stadt eine Sonderregelung treffen.
- (8) Bei Camping- und Wochenendplätzen unterliegt die um die Wegeflächen reduzierte nutzbare Fläche der Beitragspflicht.
Als Beitragsmaßstab werden 90 % dieser Fläche zugrundegelegt.
Ein Gewerbezuschlag wird nicht erhoben.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim

In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlusseitragspflicht, wenn für den Vollanschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig nach dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren, Abwasserabgabe und Kleineinleiterabgabe

Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 (2) und des § 7 (2) KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 (2) KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

§ 8 Gebühren- und Abgabenmaßstab und -satz

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 7 (1) dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus einer Eigengewinnungsanlage gewonnene Menge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die Geeignetheit des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder aus technischen Gründen nicht möglich, so ist die Stadt berechtigt, die aus der

Eigengewinnungsanlage gewonnene Menge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage wasserbehördlicher Erlaubnisse, Leistung oder Betriebsstunden der Anlagen, unter Berücksichtigung statistischer Verbräuche). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat.

- (5) Die der Gebührenerhebung zugrundezulegende Wassermenge wird jeweils jährlich durch einen Beauftragten der Stadt (Zählerableser) festgestellt.
- (6) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 9 Abs. 2 S. 2) geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 cbm pro Jahr ausgeschlossen.

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehwirtschaft sowie Gärtnereien, bei denen die Wasserversorgung für den Haushalt und den Betrieb über einen Wasserzähler erfolgt, wird die der Berechnung der Abwasserabgabe und der Kanalbenutzungsgebühr zugrundezulegende Menge auf 45 cbm pro Jahr und Person festgesetzt. Liegt der jährliche Wasserverbrauch unter der Durchschnittsmenge von 45 cbm pro Person und Jahr, wird die volle Gebühr für die verbrauchte Wassermenge berechnet

„ (7) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt:

a) Grundgebühr

- | | |
|--|-------------|
| aa) für einen Vollanschluss bei Grundstücken mit einer Wohnung | 136,00 Euro |
| bb) für jede weitere Wohnung auf dem Grundstück zusätzlich | 68,00 Euro |
| cc) bei ausschließlicher Oberflächenentwässerung je Grundstück | 45,00 Euro |
| dd) bei Camping- und Wochenendplätzen je Stellplatz | 11,00 Euro |

b) Verbrauchsgebühr

- | | |
|---|-----------|
| aa) bei Vollanschluss je cbm Abwasser | 3,55 Euro |
| bb) bei Oberflächenentwässerung je cbm Abwasser | 1,00 Euro |

- (8) Ein Vollanschluss ist ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation, der die Abwässer über Haupt- und Nebensammler unmittelbar oder mittelbar über einen Niederschlagskanal einer mechanisch-biologischen Kläranlage zuführt.

Alle anderen Abwasserzuführungen im Sinne des § 1 (4) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) sind Teilanschlüsse.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hausanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; bei Entstehung der Gebühren- bzw. Abgabepflicht während eines Kalendermonats der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebühren- bzw. Abgabepflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebühren- bzw. Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bzw. die Abwasserabgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe beginnt mit der Kleineinleitung und endet mit deren Wegfall.

§ 10 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren und Abgaben nach § 8 sind an die Stadtkasse nach Feststellung der Einleitungsmenge als Vorauszahlung über den Steuerhebezettel zu entrichten und mit entsprechenden Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.9. und 15.11. des laufenden Jahres fällig. Die Stadt ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach der Einleitungsmenge des Vorjahres zu erheben. Bei Neuanschlüssen erfolgt eine Schätzung.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung durch den Zahlungspflichtigen ist unzulässig. In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann auf schriftlichen Antrag hin die Gebühr ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 12 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Über die nach § 6 (5) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) vom 04. April 1991 an die Stadt zu erstattenden Anschlusskosten erhält der Zahlungspflichtige einen Be-

scheid. Die Beträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

- (2) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.